

§ 49
Leistungsnachweise

¹ Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben; kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. ² Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. ³ Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.